

VERORDNUNG ÜBER DIE PARKPLATZGEBÜHREN

vom 10. Juni 2020
(Änderungen vom 28. Oktober 2020)

Gestützt auf das Reglement über die Parkplatzgebühren der Gemeinde Ruswil vom 5. Juni 2016 erlässt der Gemeinderat Ruswil folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Bewirtschaftete Parkplätze	3
Art. 2	Gebühren und zeitliche Beschränkungen	4
Art. 3	Dauerparkkarten	4
Art. 4	Kontrollen / Umtriebsentschädigungen	5
Art. 5	Inkrafttreten	6

Art. 1 Bewirtschaftete Parkplätze

¹ Die folgenden öffentlichen Parkieranlagen in der Gemeinde Ruswil werden dem Reglement über die Parkplatzgebühren vom 5. Juni 2016 unterstellt:

Zone	Name Parkplatz	Bewirtschaftungszeit	Gültigkeit Tageskarte	Gültigkeit Dauerkarte	Bemerkungen
1	Lindenplatz	Mo – So, 0 – 24 Uhr			Anzeige mit Parkscheibe
2	Hauptplatz	Mo – So, 0 – 24 Uhr			Anzeige mit Parkscheibe
3	Friedhof, Neuenkirchstrasse 13	Mo – So, 7 – 19 Uhr			Anzeige mit Parkscheibe
4	Schwimmbad	Mo – So, 0 – 24 Uhr			
5	Oberer Dorfplatz	Mo – So, 0 – 24 Uhr			
6	Gemeindehaus	Mo – So, 0 – 24 Uhr			
7	Schulhaus Dorf I	Mo – So, 0 – 24 Uhr			oberer Parkplatz gem. spezieller Regelung (Verkehrsgarten)
8	Schulhaus Dorf II	Mo – So, 0 – 24 Uhr	x	x	
9	Chasteleweg	Mo – So, 0 – 24 Uhr			
10	Gerbiplatz	Mo – So, 0 – 24 Uhr	x	x	
11	Kiesplatz MZH	Mo – Fr, 7 – 19 Uhr	x	x	
12	Mehrzweckhalle	Mo – Fr, 7 – 19 Uhr	x	x	
13	Schützeberg	Mo – Fr, 7 – 19 Uhr	x	x	
14	Schützeberg WAB	Mo – Fr, 7 – 19 Uhr	x	x	
15	Schulhaus Bärematt	Mo – Fr, 7 – 19 Uhr	x	x	
15	Kiesplatz Bärematt	Mo – Fr, 7 – 19 Uhr	x	x	
17	Schulhaus Rüediswil	Mo – Fr, 7 – 19 Uhr	x	x	
18	Schulhaus Rüediswil II	Mo – Fr, 7 – 19 Uhr	x	x	Parkverbot auf Schulhausplatz während Unterrichtszeiten
19	Landiareal	Mo – So, 0 – 24 Uhr	x	x	

² Die folgenden Parkieranlagen bei Einkaufs- und Fachmarktzentren sowie Grossparkplätze in privatem Besitz werden dem Reglement über die Parkplatzgebühren der Gemeinde Ruswil vom 5. Juni 2016 unterstellt:

Zone	Name Parkplatz	Eigentümer / Betreiber	Bewirtschaftungszeit	Bemerkungen	Dauerparkmöglichkeit
101	Märtplatz	Sonnenrain AG	Mo – So, 0 – 24 Uhr	offen	Nein
102	Märtplatz	Sonnenrain AG	Mo – So, 0 – 24 Uhr	überdacht	Ja
110	Ob de Chile	Röm.-kath. Kirchgemeinde Ruswil	Mo – So, 0 – 24 Uhr	offen	Ja

Art. 2 Gebühren und zeitliche Beschränkungen

¹ Die gebührenfreien Zeiten, Parkierungsgebühren pro Zeiteinheit sowie maximalen Parkzeiten bezüglich der einzelnen Parkierungsanlagen sind in folgender Tabelle zusammengestellt:

Zone	Name Parkplatz	Gebührenfreie Zeit	danach pro Zeiteinheit	Maximale Parkzeit
1, 2	Lindenplatz, Hauptplatz	30 min.		30 min.
3	Friedhof, Neuenkirchstrasse 13	30 min. (Mo – So, 7 – 19 Uhr)		30 min. (Mo – So, 7 – 19 Uhr)
5	Oberer Dorfplatz	60 min.	CHF 1.00 / 60 min.	12 h
4, 6-18	Parkplätze auf öffentlichem Grund	60 min.	CHF 1.00 / 60 min.	24 h
19	Landiareal	60 min.	CHF 1.00 / 60 min.	72 h
101	Parkplatz Märtplatz oberirdisch	60 min.	gem. Betreiber	5 h
102	Parkhaus Märtplatz unterirdisch	0 min.	gem. Betreiber	
110	Ob de Chile	60 min.	gem. Betreiber	

² Die Gebühr für eine Tagesparkkarte für Parkplätze auf öffentlichem Grund gemäss Art. 1 Abs. 1 beträgt CHF 6.00 pro Tag (24 Stunden).

³ Auf den privaten Parkierungsanlagen bei Einkaufs- und Fachmarktzentren sowie Grossparkplätzen, welche gemäss Art. 1, Abs. 2 dieser Verordnung unterstellt sind, werden die Bewirtschaftungsparameter, soweit Art. 2, Abs. 1 dieser Verordnung nichts anderes vorsieht durch die Betreiber selbst festgelegt und vor Ort korrekt signalisiert sowie kommuniziert. Die Parameter haben sich nach den Vorgaben des Reglements über die Parkplatzgebühren der Gemeinde Ruswil vom 5. Juni 2016 zu richten.

Art. 3 Dauerparkkarten

¹ Die Bezugsberechtigung von Dauerparkkarten ist im Reglement über die Parkplatzgebühren vom 5. Juni 2016 festgelegt. Die Gemeindeverwaltung entscheidet als Ausgabestelle der Dauerparkkarten im Einzelfall über die Bezugsberechtigung. Ein Entscheid kann beim Gemeinderat angefochten werden, welcher gegebenenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid erlässt.

² Die Gebühren für die Dauerparkkarten auf den Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund gem. Art. 1, Abs. 1 werden gemäss Art. 11, Abs. 3 bis 6 des Reglements über die Parkplatzgebühren vom 5. Juni 2016 folgendermassen festgelegt:

	Offenes Parkfeld
Persönliche Monatsparkkarte	CHF 50.00
Persönliche Jahresparkkarte	CHF 500.00
Unpersönliche Monatsparkkarte	CHF 80.00
Unpersönliche Jahresparkkarte	CHF 800.00

- ³ Dauerparkkarten berechtigen auf den dafür gekennzeichneten Parkierungsanlagen gem. Art. 1 Abs. 1 zu parkieren. Die Entrichtung der Dauerparkgebühr verschafft keinen Anspruch auf ein freies Parkfeld.
- ⁴ Bei unpersönlichen Monats- oder Jahreskarten können mehrere Kennzeichen (maximal 3 Stück) hinterlegt werden. Es darf jedoch nur gleichzeitig ein Fahrzeug mit einem der beantragten Kennzeichen auf einem öffentlichen Parkplatz während der kostenpflichtigen Zeitdauer abgestellt werden.
- ⁵ Es können Monatsparkkarten für die Dauer von maximal neun Monaten gleichzeitig bezogen werden.
- ⁶ Der gleichzeitige Bezug von Jahresparkkarten für zwei oder mehrere aufeinander folgende Jahre ist nicht möglich. Eine unterbruchsfreie Weiterführung der Jahresparkkarte kann maximal einen Monat vor Ablauf der gültigen Jahresparkkarte erfolgen.
- ⁷ Auf den privaten Parkierungsanlagen bei Einkaufs- und Fachmarktzentren sowie Grossparkplätzen, auf welchen gemäss Art. 1, Abs. 2 dieser Verordnung das Dauerparkieren zugelassen ist, werden die Parameter für die Dauerparkkarten durch die Betreiber selbst festgelegt und vor Ort korrekt signalisiert sowie kommuniziert. Die Parameter haben sich nach den Vorgaben des Reglements über die Parkplatzgebühren der Gemeinde Ruswil vom 5. Juni 2016 zu richten.
- ⁸ Die Ausgabe der Dauerparkkarten für private Parkierungsanlagen bei Einkaufs- und Fachmarktzentren sowie Grossparkplätzen, auf welchen gemäss Art. 1, Abs. 2 dieser Verordnung das Dauerparkieren zugelassen ist, sowie die Verrechnung der Gebühren erfolgt durch den Betreiber der Parkierungsanlage oder eine von ihm bestimmte Stelle (z.B. die Gemeindeverwaltung).

Art. 4 **Kontrollen / Umtriebsentschädigungen**

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt eine externe Kontrollstelle zur Überprüfung der Parkzeiten.
- ² Beim Verstoss gegen diese Verordnung und das Reglement über die Parkplatzgebühren der Gemeinde Ruswil vom 5. Juni 2016 wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 40.00 eingefordert. Vorbehalten bleiben Ahndungen nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren.

Art. 5 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt durch den Beschluss des Gemeinderates Ruswil vom 10. Juni 2020 per 1. Juli 2020 in Kraft. Die Bewirtschaftung der Zonen 1-4 und 6-18 erfolgt ab dem 1. August 2020. Die Zone 5 wird ab dem 1. Oktober 2020 bewirtschaftet.

Die Änderungen (Anpassung Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1) beschlossen durch den Gemeinderat Ruswil am 28. Oktober 2020 treten per 1. Dezember 2020 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Franzsepp Erni
Gemeindepräsident

sig. Tobias Lingg
Geschäftsführer &
Gemeindeschreiber